

3.3.3 Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und § 8 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 22.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 16.12.2020 die zweite Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald wie folgt beschlossen:

(Erste Änderungsatzung vom 07.09.2011, rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft getreten¹)
(Zweite Änderungsatzung vom 16.12.2020, tritt am 01.02.2021 in Kraft²)

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung der Unterrichtsvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Instrumenten werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die Kosten für die zum Unterricht benötigten Verbrauchsmaterialien sowie anfallende Mietkosten bei Unterricht außerhalb der Bildungsstätten der Kreismusikschule sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) GebührensschuldnerInnen sind die TeilnehmerInnen, bei Minderjährigen deren gesetzlicher VertreterInnen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1 Fachbereich Elementar- und Grundstufe

1.1 Musikalische Früherziehung

Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Musikalische Früherziehung	45 min	25,00 €	300,00 €

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 28 vom 09.09.2011

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2020

Musikalische Grundausbildung	45 min	25,00 €	300,00 €
Musikgarten (2 Personen)	45 min	30,00 €	180,00 € halbjährlich
Musikgarten (2 Personen)	30 min	20,00 €	120,00 € halbjährlich

1.2 Instrumentenkarussell

Dauer (4 bis 10 Monate) und Anzahl der Instrumente (4 bis 10) werden durch die Musikschulleitung festgelegt, die Berechnung der Gebühren erfolgt entsprechend.

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Instrumentenkarussell	30 min	25,00 €	maximal 250,00 €
Instrumentenkarussell	45 min	35,00 €	maximal 350,00 €

2 Fachbereich instrumentale und vokale Hauptfächer

TeilnehmerInnen ohne eigenes Einkommen (Kinder, SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, TeilnehmerInnen im freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) zahlen folgende Gebühr:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Einzelunterricht	60 min	75,00 €	900,00 €
Einzelunterricht	45 min	65,00 €	780,00 €
Einzelunterricht	30 min	45,00 €	540,00 €
Einzelunterricht	22,5 min	40,00 €	480,00 €
Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 min	35,00 €	420,00 €
Gruppenunterricht (3 Schüler)	45 min	25,00 €	300,00 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schüler)	45 min	23,00 €	276,00 €

3 Fachbereich künstlerische Hauptfächer

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Tanz	45 min	20,00 €	240,00 €
Tanz	60 min	25,00 €	300,00 €
Tanz	90 min	40,00 €	480,00 €

Künstlerisches Gestalten für -Kinder und Jugendliche	45 min	25,00 €	300,00 €
--	--------	---------	----------

4 Ergänzungs- und Ensemblefächer

- 4.1 Der Ergänzungs- und Ensembleunterricht ist für SchülerInnen der Kreismusikschule kostenlos.
- 4.2 Für TeilnehmerInnen, die nicht SchülerInnen der Kreismusikschule sind und keine Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zahlen, werden Gebühren in unten genannter Höhe erhoben:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahres-gebühr
Musiktheorie	45 min	15,00 €	180,00 €
Ensemble/Chor	45 min	10,00 €	120,00 €

5 Zuschläge

- 5.1 TeilnehmerInnen ab 18 Jahren sind bei Vorlage einer gültigen Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung vom Zuschlag für Erwachsene befreit. Sie zahlen die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Die Bescheinigung ist bei Vertragsabschluss sowie jährlich zum Schuljahresbeginn einzureichen.
- 5.2 Für TeilnehmerInnen ab 18 Jahre, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 fallen, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 berechnet.
- 5.3 Für TeilnehmerInnen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 berechnet.

6 Sonstige Unterrichtsformen

Die Gebühren für Kursunterricht und Projekte außerhalb der Unterrichtsinhalte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der finanziellen Beteiligung von Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren gesondert kalkuliert und vor Ausschreibung des Kursunterrichts/Projekts bekanntgegeben.

(2) Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Unterrichtsvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Nutzungsgebühren

Für die Nutzung von Instrumenten aus dem Besitz der Musikschule durch SchülerInnen der Musikschule gelten folgende Gebühren:

Anschaffungswert	Instrument bis 250,00 €	6,00 €/Monat
------------------	-------------------------	--------------

Anschaffungswert	Instrument bis 500,00 €	8,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument bis 1.000,00 €	10,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument darüber	12,00 €/Monat
Nutzung Klaviere und Flügel im Unterricht		1,00 €/Monat

Bei Blasinstrumenten und Gitarren erhöht sich die Gebühr nach jeweils zwei Jahren Nutzungsdauer um jeweils 25 %. Für die Nutzung durch Personen, die nicht SchülerInnen der Musikschule sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Jahr und Instrument sind die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen und Kleinreparaturen durch den bzw. die EntleiherIn zu tragen. Nach Ende der Nutzungsfrist ist das Instrument in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der bzw. die NutzerIn haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit für Sachschäden an den Instrumenten und für deren Verlust. Im Falle der Inanspruchnahme kann der bzw. die NutzerIn der Pflicht zur Schadensbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass der Schaden auf seine bzw. ihre Kosten durch einen Fachbetrieb fachgerecht und ohne Nachteile für den Wert des Instruments und dessen Gebrauchsfähigkeit beseitigt wird.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem der bzw. die SchülerIn am Unterricht teilnimmt. Das Schuljahr umfasst 12 Monate mit mindestens 35 Unterrichtswochen. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der fristgemäßen, schriftlichen Abmeldung vier Wochen vor Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar bzw. 31. Juli.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie
 - länger wählender Krankheit,
 - Umzug in einen anderen Musikschulbereich,
 - Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsortes (außerhalb des Landkreises) im laufenden Schuljahr,

die einen weiteren Besuch der Musikschule nicht mehr ermöglichen, endet die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden der SchülerInnen wirksam wird. Dazu ist das Teilnahmehindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung über den Wirksamkeitstermin trifft die Schulleitung.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Dem Antrag ist zum Beginn eines jeden Schulhalbjahres eine aktuelle Bescheidkopie der zuständigen Behörde bzw. der Krankenkasse beizufügen.

Ermäßigungen werden wie folgt gewährt:

- a) aus sozialen Gründen (Absätze 2 und 3),
- b) bei Unterrichtung von Familienangehörigen eines Haushaltes (Absatz 4),

- c) bei Unterricht in mehreren Hauptfächern (Absatz 5),
- d) bei spezieller Begabtenförderung (Absatz 6),

(2) Ermäßigungen in Höhe von 75 % auf die jeweilige Gebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3) werden TeilnehmerInnen sowie nicht volljährigen Kindern von Personen gewährt, die EmpfängerInnen von

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) sind oder
- Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB Zwölftes Buch (XII) Kapitel 4 erhalten oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

(3) Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die jeweilige Gebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3) werden TeilnehmerInnen sowie nicht volljährigen Kindern von Personen gewährt, die

- EmpfängerInnen von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sind oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder
- aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsinanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind oder
- EmpfängerInnen von Kindergeldzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz sind.

(4) Werden zwei oder mehr Familienangehörige eines Haushaltes an der Musikschule unterrichtet, wird eine Ermäßigung in Höhe von:

- 10 % für die zweite Person und
- 25 % ab der dritten Person

der jeweiligen Gebühr (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3) gewährt. Der Ermäßigungsanspruch der TeilnehmerInnen richtet sich nach dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Familienangehörigen.

(5) Bei Unterrichtung in mehr als einem Fach wird für die weiteren Fächer eine Ermäßigung in Höhe von:

- 25 % ab dem 2. Fach und
- 50 % ab dem 3. Fach

gewährt. Der Ermäßigungsanspruch richtet sich nach dem Unterrichtsbeginn im jeweiligen Fach.

(6) Auf Grund einer besonderen Begabung können SchülerInnen eine zweite wöchentliche Unterrichtsstunde im Einzelunterricht à 45 min. gebührenfrei erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass diese SchülerInnen ein Hauptfach nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 im Einzelunterricht à 45 Minuten belegen, sich den Prüfungen an der Musikschule unterziehen, bei Konzerten und Veranstaltungen der Musikschule öffentlich auftreten und am Wettbewerb „Jugend musiziert“ teilnehmen. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Schulleitung in Abstimmung mit mindestens zwei Fachlehrkräften anhand einer jährlichen aktenkundig festzuhaltenden Leistungsbeurteilung der SchülerInnen.

(7) Es kann grundsätzlich nur ein Ermäßigungsgrund der Absätze 2 - 5 geltend gemacht werden.

§ 6**Unterrichtsausfall/Gebührenerstattung**

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und die SchülerInnen in Gruppen zusammengefasst werden.
- (2) Wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt wurde und nicht nachgeholt werden konnte, erfolgt auf schriftlichen Antrag ab jeweils viermaligen, aufeinander folgenden Unterrichtsausfall eine anteilige Gebührenerstattung.
- (3) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der bzw. die SchülerIn zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder Erstattung der anteiligen Gebühren
- (4) In begründeten Sonderfällen wie länger währender Krankheit, zeitweiligem Umzug oder Schulbesuch im Ausland, die die Teilnahme am Unterricht nicht ermöglichen, kann bei Unterrichtsausfall, der sich auf mehr als vier zusammenhängende Wochen erstreckt, eine Gebührenerstattung erfolgen. Es ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweis des Teilnahmehindernisses spätestens vier Wochen nach dessen Beseitigung zu stellen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- (5) Im Falle, dass die Unterrichtserteilung auf Grund höherer Gewalt bzw. eines unabwendbaren Ereignisses in den Unterrichtsräumen der Musikschule nicht möglich ist, gilt die Erteilung von Musikschulunterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsform bzw. Unterricht im Internet als gleichwertiges Unterrichtsangebot. (Gebührenberechnung erfolgt gemäß § 3).

§ 7**Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Gebühren beziehen sich auf jeweils einen Monat. Ausnahmen davon sind ausdrücklich genannt.
- (2) Die Gebühren werden im Laufe des aktuellen Schuljahres erhoben.
- (3) Die Bearbeitungsgebühr wird einmalig nach Abschluss der Unterrichtsvereinbarung erhoben.
- (4) Die Gebühren sind am 15. des laufenden Monats der Entstehung der Gebührenschuld fällig.
- (5) Die Gebühr ist per Sepa-Lastschriftmandat zu entrichten oder per Überweisung.
- (6) Im Falle des Scheiterns der Abbuchung trägt der bzw. die SchuldnerIn die Kosten.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 01.08.2010 außer Kraft.